

Kinder. Rechte. Kinderrechte.

Unter diesem Titel wird in loser Folge über Entwicklungen im Bereich des internationalen Rechts zum Schutze der Kinder berichtet.

Als Schwerpunkte des Gebiets zeichnen sich dabei u.a. ab: Kinder und Jugendliche im bewaffneten Konflikt, Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, Erziehung, Familienrecht, das Verhältnis von Kindern und Jugendlichen einerseits und Medien andererseits (vgl. die bisherigen Berichte in [MRM Heft 4 /Oktober 1997, S. 21ff. und 25ff.](#); [MRM 1998, S. 64ff.](#); [MRM 1999, S. 46ff.](#); [MRM 2000, S. 17ff.](#); [MRM 2001, S. 85ff.](#)).

Der aktuelle Beitrag befaßt sich mit der rechtlichen Einordnung von sogenannten Vergewaltigungsweisen in Bosnien-Herzegowina.

Vergewaltigung und erzwungene Mutterschaft als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Genozid

Wie beurteilen sich diese Vorfälle aus der Perspektive der Kinder, die gewaltsam gezeugt wurden?

Norman Weiß

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Diskussion über gewaltsame Schwängerungen
- III. Beurteilung der Vorkommnisse aus der Perspektive der Kinder
- IV. Fazit

I. Einleitung

Durch die Vorkommnisse in den verschiedenen kriegesischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien wurde der Blick auf eine alte und verabscheuungswürdige Begleiterscheinung des Krieges gelenkt: die Vergewaltigung weiblicher Zivilisten. Die systematische Vorgehensweise und die Instrumentalisierung der Vergewaltigung als Mittel der „ethnischen Kriegsführung“ führten zur Anerkennung als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In den Statuten des Jugoslawientribunals (ICTY), des Ru-

andatribunals (ICTR) und des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) finden sich entsprechende Bestimmungen.¹ Mitursächlich für die rechtliche Aufwertung dieser Verbrechen war auch der Aspekt der gewaltsamen Schwängerung. Hierdurch erhielt die Vergewaltigung gleichsam eine weitere qualitative Dimension.

Spielten somit die Schwangerschaft und die hieraus hervorgegangenen Kinder bei der Pönalisierung der Vergewaltigung eine entscheidende Rolle und standen die ersten Neugeborenen auch kurzzeitig im Blick-

¹ Einstufung von Vergewaltigung in den Statuten der internationalen Strafgerichte

Statut	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Kriegsverbrechen	Völkermord
ICTY	Art. 5 lit. g	–	–
ICTR	Art. 3 lit. g	Art. 4 lit. e	–
ICC	Art. 7 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. f	Art. 8 lit. b (xxii)	–

punkt des Medieninteresses,² so blieben ihr Status und ihre Schutzbedürftigkeit in der Folgezeit ungeklärt, bei den Prozessen vor dem ICTY³ spielten sie keine Rolle mehr.

Vor diesem Hintergrund soll der folgende Beitrag zwei Fragestellungen behandeln:

Zunächst wird untersucht, warum sich das Interesse von den Kindern wegverlagert hat und die Vergewaltigung in der Literatur als reines Frauenthema behandelt wurde.⁴ Dabei wird zu erörtern sein, ob die Stellung von Kindern als eigenständige Menschenrechtssubjekte bewußt klein gehalten werden sollte und ob die Kinder – durch den Zwang der Empfängnis – eher mit den Tätern als mit den Opfern identifiziert wurden.

Anschließend soll das Schicksal von „Vergewaltigungswaisen“ völkerrechtlich beleuchtet werden. Dabei wird es darum gehen, welche Rechte verletzt sind.

II. Die Diskussion über gewaltsame Schwängerungen

1. Die Einordnung als (Kriegs-) Verbrechen

Durch die bekanntgewordenen Zahlen⁵ über Ausmaß und systematische Intensität

der Vergewaltigungen war das gesellschaftliche Bewußtsein,⁶ insbesondere bei den einflußreichen US-amerikanischen Feministinnen,⁷ geschärft. Bereits im ersten Entwurf des ICTY-Statuts war Vergewaltigung als zu untersuchendes und zu bestrafendes Delikt enthalten.

a) Gewaltsame Schwängerung als Indiz für Kriegsverbrechen und Völkermord

Obwohl Vergewaltigungen seit jeher zu den Begleiterscheinungen von Kriegen zählen und nicht selten systematisch erfolgen, sind strafrechtliche Konsequenzen bis in die jüngere Vergangenheit hinein die Ausnahme geblieben. Die in England 1385 und 1419 auf Vergewaltigungen während eines Krieges eingeführte Todesstrafe wurde selten verhängt. Der im Amerikanischen Bürgerkrieg entwickelte Lieber-Code (vgl. Art. 44) bedrohte solche Taten ebenfalls mit der Todesstrafe. Im neunzehnten, vor allem aber im zwanzigsten Jahrhundert nahmen Grausamkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung – trotz der Haager Landkriegsordnung⁸ – insgesamt ebenso zu wie Vergewaltigungen.⁹ Die Kriegsverbrechertribu-

² Stacy Sullivan, Born Under a Bad Sign – Children of Hate, in: Newsweek vom 23. September 1996. Der „Spiegel“ und die „Zeit“ haben dem Thema „Kinder“ erstaunlicherweise keine Aufmerksamkeit zugewandt.

³ Etwa im Fall Prosecutor ./ . Delalić et al., Urteil vom 16. November 1998, IT-96-21-T.

⁴ Für diese Herangehensweise vgl. nur: Alexandra Stiglmayer (ed.), Mass Rape: The War Against Women in Bosnia-Herzegowina, 1994; Beverly Allen, Rape Welfare: The Hidden Genocide in Bosnia-Herzegowina and Croatia, 1996.

⁵ Laut der bosnischen Regierung wurden 100.000 muslimische Frauen vergewaltigt; eine spätere, von der EU unterstützte Studie schätzte die Zahl auf etwa 20.000. Eine Materialsammlung unter der Leitung von Cherif M. Bassiouni für die Vereinten Nationen konnte 1.100 Fälle belegen und ging von einer Dunkelziffer von rund 10.000 Fällen aus; Rape and Sexual Assault, Final Report of the United Nations Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), U.N. SCOR, An-

nex IX, UN-Doc. S/1994/674/Add.2 (Vol. V) vom 28. Dezember 1994. Diese Studie macht überdies Vorgehensweisen und Typologien der Begehung deutlich.

⁶ Doreen M. Koenig, Women and Rape in Ethnic Conflict and War, in: Hastings Women's Law Journal 1994, S. 129ff.

⁷ R. Charli Carpenter, Surfacing Children: Limitations of Genocidal Rape Discourse, in: Human Rights Quarterly 2000, S. 428ff. (431 m.w.Nw.)

⁸ Die in Art. 46 freilich nur „die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen“ schützt.

⁹ Hierauf reagierten dann die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle dazu von 1977 ausdrücklich: Art. 27 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen im Kriegszeiten vom 12. August 1949; Art. 76 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und Art. 4 Abs. 2 lit. e des II. Zusatzprotokolls vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen

nale in Nürnberg und Tokio verfügten nicht über eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Aburteilung entsprechender Fälle; ihre Statuten berücksichtigten immerhin „sonstige unmenschliche Akte“. Allerdings wurde nur das Tribunal in Tokio mit entsprechenden Fällen befaßt. Vergewaltigung wurde dabei allerdings eher als Verbrechen gegen „Ehre, Würde oder familiäre Rechte“ – nach Meinung vieler Frauen aus der unzureichenden Männerperspektive und unter Außerachtlassung des Gewaltcharakters – beurteilt.¹⁰

Im ICTY-Statut wurde Vergewaltigung zunächst allein als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft. Damit wurde vorausgesetzt, daß jede Einzelhandlung Teil eines weitverbreiteten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Motiven ist. Dies war in Bosnien-Herzegowina sicherlich der Fall.

Um aber auch nicht in diesen Rahmen gehörende Einzelhandlungen erfassen zu können, wurde Vergewaltigung darüber hinaus zu einem ungeschriebenen Tatbestand in der Kategorie Kriegsverbrechen. Um als Kriegsverbrechen oder schwere Verletzung der Genfer Konvention zu gelten, muß eine Handlung im Verlaufe eines bewaffneten Konflikts begangen werden, jedoch nicht notwendigerweise systematisch oder weitverbreitet. Nach dieser Differenzierung wären Vergewaltigungen großen Ausmaßes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, einzelne Fälle dagegen als Kriegsverbrechen. Obwohl Vergewaltigungen nicht unter die in Art. 147 Genfer Konvention IV¹¹ aufgeführ-

ten Handlungen fallen, die schwere Verletzungen der Konvention bedeuten,¹² unterfallen sie der in deren Art. 2 geächteten „unmenschlichen Behandlung“¹³; vereinzelt wird Vergewaltigung auch als Folter begriffen¹⁴.

Bei dieser Einordnung spielten die gewaltvollen Schwängerungen eine nicht zu unterschätzende Rolle.¹⁵ Aus den psychischen Folgen der Schwangerschaft, eventueller Abtreibungen oder Adoptionsfreigaben sowie aus den gesellschaftlichen Konsequenzen für die Frau (keine Heiratschancen, Isolation) ließ sich in einem weiteren Schritt die genozidale Qualität dieser Vergewaltigungen herleiten. Insbesondere die unheilvolle Verquickung von Vergewaltigungen und Vertreibungen einerseits und die kulturell-gesellschaftliche Entwurzelung andererseits haben viele Autoren dazu angeregt, Vergewaltigungen dieser Art als Völkermord einzustufen. Dabei hat es – gerade in der US-amerikanischen Frauenbewegung – Vorbehalte gegeben, Vergewaltigungen ohne nachfolgende Schwangerschaften oder gewaltsame Schwänge-

vom 12. August 1949 verbieten die Vergewaltigung (von Frauen).

¹⁰ *Carpenter* (Fn. 7), S. 433 m.w.Nw. Vgl. auch *Cristopher Simpson*, Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte, in: G. Hankel / G. Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, 1995, S. 39ff.

¹¹ Vom 12. August 1949, in Kraft seit dem 21. Oktober 1959, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 3. März 1955, UNTS 75, 287, BGBl II S. 1133.

¹² „Als schwere Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenenhaltung [...]“

¹³ *Cherif M. Bassiouni*, *The Law of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, 1996, S. 496f.; *Carpenter* (Fn. 7), S. 435 m.w.Nw.

¹⁴ *Rhonda Copelon*, *Surfacing Gender: Reconceptualizing Crimes Against Women in Time of War*, in: *Alexandra Stiglmayer* (ed.), *Mass Rape: The War Against Women in Bosnia-Herzegowina*, 1994, S. 197ff. (201); *Jennifer Green et al.*, *Affecting the Rules for the Prosecution of Rape and Other Gender-Based Violence Before the ICTY: A Feminist Proposal and Critique*, in: *Hastings Women's Law Journal* 1994, S. 171ff. (186); *Koenig* (Fn. 6), S. 138.

¹⁵ Gleichwohl erfolgte die Textfassung so, daß auch Männer Opfer sein können.

rungen ohne Kriegszusammenhang anders zu behandeln.¹⁶

- b) Sollten gewaltsame Schwängerungen als eigenes Verbrechen behandelt werden?

Verschiedene amerikanische Autoren haben diese Frage bejaht: so dürften gewaltsame Schwängerungen nicht nur dazu dienen, Vergewaltigungen als Völkermord zu qualifizieren, vielmehr komme ihnen auch ohne den genozidalen Aspekt ein eigener Unwertgehalt zu.¹⁷ Außerdem müsse eine gewaltsame Schwängerung nicht unbedingt auf einer Vergewaltigung beruhen, sondern könne auch durch künstliche Befruchtung im Konzentrationslager herbeigeführt werden. Neben anderen Einordnungen¹⁸ komme auch Folter in Betracht, da der Geburtsakt schmerzhaft sei und das Trauma der Vergewaltigung verfestige¹⁹.

Entsprechend den Ausführungen zum kriegsverbrecherischen Charakter der Vergewaltigungen als solcher läßt sich auch die gewaltsame Schwängerung als Kriegsverbrechen einordnen.²⁰

Bei der Klassifizierung der gewaltsamen Schwängerung als Völkermord liegt das Problem im Nachweis der Absicht, eine Gruppe zu zerstören – Art. 2 Genozidkonvention. Obwohl die serbische Regierung dies stets bestritt, spricht der Umstand, daß mit den vergewaltigten Frauen Schwangerschaftstests gemacht und ihnen Abtreibungen verweigert wurden, für eine solche Absicht.²¹

Dabei kommt es weniger auf (recht abstruse) biologische Vorstellungen an, die den Serben – zu Recht oder Unrecht – zugeschrieben werden, etwa daß die Kinder kraft des väterlichen Blutes – ähnlich einer fünften Kolonne – der serbischen Sache anhängen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Opfergruppe sie (Mütter und Kinder) ausgrenzt.²²

- c) Fazit

Zusammengefaßt wurden erzwungene Schwangerschaften einerseits als Bestandteil des Verbrechens Vergewaltigung verstanden, gleichzeitig aber auch als eigenständiges Verbrechen begriffen. Zuordnungen erfolgten in den verschiedenen Statuten in unterschiedlicher Intensität zu den Kategorien Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord: Zunächst gelang es, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einem Thema für das ICTY zu machen, dann enthielt das Statut des ICTR entsprechende Bestimmungen. Auch das Schlußdokument der Wiener Weltmenschrechtskonferenz griff das Thema auf;²³ bei den Beratungen über das Statut des ICC nahm die Frage einen prominenten Platz ein²⁴ und erfuhr die bislang differenzierteste Regelung.

Das ICTY hat bereits Urteile über Vergewaltigungen gesprochen.²⁵ Auch das ICTR definierte Vergewaltigung und wies auf die Verbindungen zum Völkermord hin.²⁶

¹⁶ *Carpenter* (Fn. 7), S. 436 ff. m.w.Nw.

¹⁷ *Copelon* (Fn. 14), S. 203 ff.

¹⁸ *Carpenter* (Fn. 7), S. 440 m.w.Nw., z.B. sexueller Angriff oder unmenschlicher Akt.

¹⁹ *Anne Tierny Goldstern*, Recognizing Forced Impregnation as a War Crime Under International Law: A Special Report of the International Program, 1993, S. 17.

²⁰ *Carpenter* (Fn. 7), S. 441 m.w.Nw.

²¹ *Carpenter* (Fn. 7), S. 442 f. m.w.Nw.; *Steven Ratner/Jason Abrams*, Accountability for Human

Rights Atrocities in International Law, 1997, S. 42.

²² So auch *Carpenter* (Fn. 7), S. 443f.

²³ Abgedruckt in: *Europa Archiv* 1993, D. 485ff. (502).

²⁴ *S. Philippe Kirsch*, Introduction, in: *Otto Triffterer* (Hrsg.), *Commentary on the Rome statute of the International Criminal Court*, 1999, S. XXIIIff, Rn. 13.

²⁵ *Prosecutor ./.* *Delalic* (Fn. 3), Ziff. 479.

²⁶ *Prosecutor ./.* *Akayesu* (ICTR -96-4-T), Urteil vom 2. September 1998, Ziff. 596 und 688; vgl. a. *Paul J. Magnarella*, *Justice in Africa - Rwanda's*

Problematisch erscheint bei alledem aber die Verengung der Perspektive auf die Frau. Beachtung sollte vielmehr auch der Umstand finden, daß die Menschenrechte der auf dem inkriminierten Wege gezeugten Kinder verletzt sind.

2. Welche Rolle spielten die Kinder in dieser Diskussion?

Eine Auswertung ergibt, daß im wesentlichen drei Strategien verwendet wurden, um die Kinder nicht in eine Opferposition zu bringen, in der man sich hätte mit ihnen auseinandersetzen müssen.

a) (Fehl-)Definitionen der gewaltsamen Schwängerung

Es hat den Anschein, als habe eine unscharfe Definition des Phänomens den Blick auf eine – neben den Frauen – weitere Opfergruppe erschweren sollen. Die uneinheitliche Terminologie bzw. die gleichlautende Benennung unterschiedlicher Sachverhalte erschwert eine differenzierende Betrachtung der vielen Fallgestaltungen, die sinnvollerweise auch den Blick auf die Kinder und ihre Rechte einschließen sollte.

Will man das in Rede stehende Geschehen beschreiben, so erkennt man die folgenden Fragen:

Zunächst erfolgt die – oftmals wiederholte – Vergewaltigung; möglich ist auch eine zwangsweise künstliche Befruchtung. Sodann wird der Eintritt der Empfängnis kontrolliert und ein Zugang der Frau zu Abtreibungsmöglichkeiten verhindert. Etwa ab dem 7. Schwangerschaftsmonat wird die Frau sich selbst überlassen. Dann erfolgt die Geburt. (Spätestens) Jetzt ist auch das Kind betroffen.

In der Literatur wird der gesamte geschilderte Komplex überwiegend als gewaltsame Schwängerung (*forced impregnation*) bezeichnet. Vereinzelt werden andere Be-

griffe eingesetzt, ohne allerdings die Einzelakte genau herauszuarbeiten.

Zustimmung verdient deshalb der Ansatz *Carpenters*, die einerseits zwischen der gewaltsamen Schwängerung und der (deren Ergebnis aufrechterhaltenden) erzwungenen Schwangerschaft unterscheidet und andererseits das einzigartige Trauma der von Dritten gewaltsam herbeigeführten Geburt als erzwungene Mutterschaft bezeichnet.²⁷ Mag dies mit Blick auf die Verletzung der Rechte der Frau keinen neuen Ertrag bringen, so ist der Unterscheidung doch gerade mit Blick auf die Rechte des Kindes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beizulegen.

b) Das „Unsichtbarmachen“ von Kindern

Nicht nur durch die Definition des Begriffs der gewaltsamen Schwängerung wurden Kinder marginalisiert, sondern auch dadurch, daß sie ihrerseits nicht als Opfer der in Rede stehenden Menschenrechtsverletzungen angesehen wurden.

Zu Recht wurden die demütigenden und gewalttätigen Aspekte gewaltsamer Schwängerungen ins Feld geführt, damit Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen anerkannt werden konnten. Allerdings blieben die Auswirkungen derselben Handlungen auf die Kinder unberücksichtigt. Daß es sich bei gewaltsamen Schwängerungen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, wird zutreffend damit begründet, daß Frauen als Bevölkerungsgruppe gezielt und umfassend Gegenstand der von Hoheitsträgern angeordneten Schwängerungen waren oder sind. Mit derselben Begründung könnte auch die Gruppe der solcherart gezeugten Kinder als Opfer benannt werden.

Tatsächlich haben sich Beiträge zum Thema gewaltsame Schwängerung nur selten mit den Kindern beschäftigt. Unter der Fragestellung, ob gewaltsame Schwängerung ein Mittel der biologischen Kriegsführung darstelle, wurde erörtert, inwieweit

Genocide, It's Courts, and the UN Criminal Tribunal, S. 100.

²⁷ Carpenter (Fn. 7), S. 446.

diese die übliche Gefahr des „Blow back“ berge. Da die Vergewaltigten ihrerseits nicht schwanger werden konnten, komme nur eine zukünftige Rache durch die Kinder in Betracht. Zu dieser könne es aber nur kommen, wenn die Gesellschaften, in denen diese Kinder aufwachsen, sie nicht aufgrund deren serbischer Abstammung ausschließen, sondern als unschuldige Opfer verstünden.²⁸ Üblicherweise werden Kinder aber nur am Rande berücksichtigt, dienen letztlich nur als Argumentationshilfe, um die Vergewaltigung als Verbrechen aufzufassen.

c) Die Kinder als Serben / Nicht-Muslime / Eindringlinge

Damit gewaltsame Schwängerungen auch als Völkermord verstanden werden können, muß die Existenz, der Fortbestand oder die Identität der betroffenen Gruppe gefährdet sein. Hier nun kommen die Kinder ins Spiel – in erschreckender Akzeptanz einer verquerten serbischen Ideologie werden sie als Fremdkörper in der mütterlichen Volksgruppe, als Wiederkehr des väterlich-serbischen Elements betrachtet.²⁹ Es findet sich die Formulierung der „okkupierten Gebärmutter“.³⁰

III. Beurteilung der Vorkommnisse aus der Perspektive der Kinder

Vorbemerkung

Um den Phänomen der gewaltsamen Schwängerung aus der Perspektive der Kinderrechte gerecht zu werden, bedarf es – angesichts der zuvor aufgezeigten Unschärfen und Widersprüchlichkeiten – einer behutsamen und differenzierten Neudefinition. Dies soll im folgenden versucht werden.

Überdies erscheint es angebracht, den Begriff der bosnischen Muslime differenziert zu betrachten. Zu unterscheiden sind einerseits die bosnischen Muslime als ethnische Gruppe (Bosniaken) und die bosnischen Muslime als Mitglieder der multiethnischen bosnischen Nationalität (Bosnaken) sowie schließlich die bosnischen Muslime als Teil der (übernationalen) islamischen Religionsgemeinschaft (Muslimani).

1. Wege zu einer Sicht gewaltsamer Schwängerung aus der Kinderrechtsperspektive

a) Versuche einer Neudefinition

Üblicherweise beinhaltet die Definition gewaltsamer Schwängerung ein subjektives Element, nämlich die Absicht des Täters, ein Kind zu zeugen. Dies ist hilfreich, weil Täter auch dann bestraft werden können, wenn keine Schwangerschaft eintritt oder kein Kind geboren wird. Der Nachteil dieser Definition liegt darin, daß – wo diese Absicht fehlt oder nicht nachgewiesen werden kann – eine „bloße“ Vergewaltigung vorliegt. Aus der Perspektive des Kindes, das mit dem Makel der Illegitimität und – in der speziellen Situation interethnischer gewaltsamer Schwängerungen – mit einem besonderen Mal der Schande behaftet ist, kann es auf die Absicht des Täters allerdings nicht ankommen.³¹ Anhand dieser Überlegung bietet sich die folgende Definition an:

Gewaltsame Schwängerung beruht auf einem Angriff oder mehreren Angriffen auf eine Frau, im allgemeinen in Form einer Vergewaltigung, aber möglicherweise auch durch medizinische Eingriffe.

Wird die solcherart begründete Schwangerschaft gegen den Willen der Frau aufrechterhalten bzw. nicht abgebrochen, liegt *erzwungene Schwangerschaft* vor. Kommt es infolgedessen zu einer Lebendgeburt, handelt es sich um erzwungene Mutterschaft. All diese Begriffe konzentrieren sich

²⁸ Allen (Fn. 4), S. 132.

²⁹ Carpenter (Fn. 7), S. 453ff.

³⁰ Siobhan Fischer, Occupation of the Womb: Forced Impregnation as Genocide, in: Duke Law Journal 1996, Bd. 91, S. 125ff. (93).

³¹ So auch Carpenter (Fn. 7) S. 461f.

– zu Recht – auf die Frau, der in jedem der beschriebenen Stadien Gewalt angetan wird und deren Gesundheit und Leben gefährdet sind.

Wie aber soll der Vorgang, der ja auch die Rechte des solcherart gezeugten, ausgetragenen und geborenen Kindes einschneidend berührt, angemessen benannt werden?

Daß dies schwieriger ist, als man zunächst meinen könnte, zeigt der naheliegende Begriff des „*erzwungenen Geborenwerdens*“. Er bringt zwar einerseits zutreffend die körperliche Präsenz des Kindes außerhalb des Mutterleibs zum Ausdruck, legt aber andererseits die unzutreffende Schlußfolgerung nahe, das Verbrechen liege darin, daß die Geburt zustande kommt. Dies kann natürlich nicht gemeint sein, da die Geburt den Fötus zum Kind macht und ihm bestimmte Rechte erst ab diesem Zeitpunkt zustehen. Das durch eine Kriegsvergewaltigung gezeugte Kind ist nicht Opfer qua seiner eigenen Existenz, sondern aufgrund der Opferstellung der Mutter.

Kinder, die nach einer Vergewaltigung im hier behandelten Sinne geboren werden, sollten als „*Frucht erzwungener Mutterschaft*“ bezeichnet werden.³²

Bevor wir den Perspektivwechsel durchführen, erinnern wir uns noch einmal an die traditionelle Sichtweise des Kriegsverbrechens der erzwungenen Schwängerung: Hier steht die Vergewaltigung mit der Absicht, eine Schwangerschaft herbeizuführen, und die anschließende Verhinderung einer Abtreibung – sei es durch den Vergewaltiger selbst oder vor dritter Seite – im Mittelpunkt. Das ist ein Kriegsverbrechen in Form von Folter und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Geschlechterbasis. Gleichzeitig ist es genozi-

dal, weil es auf die Zerstörung einer kulturellen Gruppe durch „Besetzung der Gebärmuttern“ der Opfer bzw. Zerstörung ihrer kulturellen Identität zielt. Die Opfer sind Frauen, die Täter Vergewaltiger, Vorgesetzte und politische Entscheidungsträger, die die Schwangerschaften beabsichtigten, und schließlich waren Staaten in die zwangsweise Fortführung der Schwangerschaft verwickelt.

Die Unterdrückung der Kinder nimmt naturgemäß eine ganz andere Gestalt an und beruht auf eigenständigen Faktoren. Im folgenden soll dargestellt und begründet werden, daß es sich bei der Geburt aufgrund erzwungener Mutterschaft um ein Kriegsverbrechen handelt, wenn es im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen wird. Hierdurch werden fundamentale Rechte speziell von Kindern, darunter der Anspruch auf Ressourcen und auf Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verletzt.

Auch wenn das eigentliche Kriegsverbrechen durch den Vergewaltiger begangen wurde, können andere Menschenrechte des Kindes infolge einer Diskriminierungspolitik verletzt werden. Diese sind dann an der Kinderrechtskonvention und anderen Verträgen zu messen.

b) Das Schicksal der Kinder

Hier fehlt genaues Zahlenmaterial über Abtreibung, Lebendgeburten, Kindestötungen, Freigaben zur Adoption, etc. Schätzungen für das Jahr 1993 – in dem diese Geburten nach den Ereignissen des Jahres 1992 erfolgen mußten – schwanken zwischen 500 und 1200 Lebendgeburten.

Der bis zur Tötungsabsicht gehende Haß der Mütter und ihrer Verwandten auf diese Kinder ist vielfach dokumentiert. Die Folge für die Kinder: Tod oder Aufgabe durch die Mutter. Solcherart in Krankenhäuser – damals durch Verwundete mehr als ausgelastet – und später in Heime gelangt, hatten die Vergewaltigungswaisen nicht nur – wie alle übrigen Menschen – die verschlechterte wirtschaftliche und soziale Lage in den

³² Da auf der völkerrechtlichen Ebene Rechte des Fötus noch umstritten sind – nicht aber das Lebensrecht des geborenen Kindes –, ist diese Formulierung auf das durch Zwang gezeugte und gegebenenfalls auch unter Zwang ausgelegte Kind beschränkt. Die Frage nach den Rechten von Embryonen wurde bewußt ausgeklammert.

Balkanstaaten zu erdulden. Als Ergebnis einer Vergewaltigung waren sie zusätzlich stigmatisiert. Sie hatten beispielsweise in Kroatien bis 1996 keine Staatsangehörigkeit erhalten und waren dort nicht zum Schulsystem zugelassen worden. Ihre Adoptionschancen waren deutlich geringer als die anderer Kinder.³³ Man muß davon ausgehen, daß nur wenigen ein Zugang zu Familienleben ermöglicht wurde; gleichzeitig hatten sie kaum eine Chance, ihre biologischen Eltern kennenzulernen.

2. Frucht erzwungener Mutterschaft als eigenständiges Verbrechen – eine mögliche Perspektive

Es gibt Millionen von Kindern auf der Welt, die sich in einer beklagenswerten Situation befinden – was rechtfertigt es, das Schicksal der hier behandelten Kindern mit den Kategorien des völkerrechtlichen Verbrechens erfassen zu wollen? Zuerst und vor allem die Verantwortlichkeit der einzelnen Täter und die systematische Handlungsweise der verantwortlichen Vorgesetzten und „Staatenlenker“. Außerdem ist es im Sinne juristischer Genauigkeit, die Diskriminierung der betroffenen Kinder – ob und inwieweit hier die Kinderrechtskonvention verletzt ist, wird sogleich untersucht – durch den vorangegangenen Akt und aus der Perspektive der Kinder als weiterer Opfer – neben den Frauen – zu bewerten.

- a) Wie sind die hier behandelten Sachverhalte aus der Perspektive der Kinderrechtskonvention zu beurteilen?

Vorbehaltlich einer umfassenden und eingehenden Untersuchung und Feststellung der Tatsachen,³⁴ die erst eine eingehende

rechtliche Beurteilung möglich machen wird, kann doch bereits jetzt festgestellt werden, daß viele der Kinder, die aus solchen Vergewaltigungen hervorgegangen sind, über die Opferstellung und Stigmatisierung ihrer Mütter selbst zu Opfern geworden sind. Doch selbst wenn die Tatsachen belegt sind und eine Verletzung von Rechten der vom ehemaligen Jugoslawien ratifizierten Kinderrechtskonvention festgestellt werden kann – wofür auf den ersten Blick vieles spricht –, so stellt sich doch die grundsätzliche Frage, ob die Kinderrechtskonvention überhaupt so konzipiert ist, daß sie eine Kriegssituation erfaßt.

Bei der Beantwortung dieser Frage mag es sich als hilfreich erweisen, die Rechte der Kinderrechtskonvention zu kategorisieren. Sie lassen sich in „Überlebensrechte“, „Stärkungsrechte“, „Schutzrechte“ und „Mitgliedschaftsrechte“ unterteilen.³⁵ In den uns interessierenden Fällen können die vor allem gegen sexuelle Ausbeutung gerichteten „Schutzrechte“ außer acht gelassen werden.

Die „Überlebensrechte“ scheinen unmittelbar einschlägig zu sein, umfassen sie doch gerade einen angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit und Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 2 KRK). Rechtsverletzungen, Opfer und Täter sind klar, wenn die Mütter ihre Kinder töteten, um sich der „Frucht erzwungener Mutterschaft“ zu entledigen. Wenn Adoptionen der in Heimen dahin vegetierenden Kinder verweigert wurden, wurde ihnen ein angemessener Lebensstandard vorenthalten. Doch wer ist hierfür, mitten in einem genozidalen Konflikt, verantwortlich? Auch existierte in der fraglichen Zeit nicht durchgängig eine funktionierende bosnische Regierung. Überdies ging es damals allen Kindern in solchen Einrichtungen schlecht. Hier zeigt

³³ Zu allem *Carpenter* (Fn. 7) S. 467. m. w. Nw., die auch Hinweise auf bessere (Einzel-)Schicksale gibt.

³⁴ Dazu umfassend: *Bertie G. Ramcharan* (Hrsg.), *International Law and Fact-Finding in the Field of Human Rights*, 1982; sowie mit Blick auf die internationale Strafgerichtsbarkeit: *Jacob Katz Cogan*, *The Problem of Obtaining Evidence for*

International Criminal Courts, in: *Human Rights Quarterly* 2000, S. 404ff.

³⁵ *Lawrence J. LeBlanc*, *The Convention on the Rights of the Child*, 1995, S. 65ff.; ähnlich *Gabriele Dorsch*, *Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*, 1994, S. 92ff. und passim.

sich, daß die KRK – wie andere internationale Menschenrechtsübereinkommen auch – von intakten staatlichen Strukturen ausgeht.³⁶

Unter die Kategorie der „Stärkungsrechte“ fallen klassische politische Rechte, wie sie sonst nur den Erwachsenen gewährleistet werden. Hierzu zählt auch das Recht auf Erziehung (Art. 18 KRK). Werden die hier behandelten Vergewaltigungswaisen von Erziehung und Schulbildung ausgeschlossen, ist eine Verletzung der Konvention zu bejahen, sofern noch keine andere Form von Erziehung erfolgte.

Zu den komplexen und schwieriger bestimmbareren „Mitgliedschaftsrechten“, die einen starken Gemeinschaftsbezug aufweisen, zählt auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Zwar erweitert die Kinderrechtskonvention die verbotenen Unterscheidungsgründe um das Herkommen der Eltern (Art. 2 Abs. 2 KRK) erfaßt aber nicht eine Diskriminierung, die auf der Nichtehelichkeit beruht. Es käme also darauf an, ob die Kinder wegen ihrer nichtehelichen Zeugung im Rahmen einer Vergewaltigung diskriminiert wurden oder ob der Grund hierfür in der Stellung der Väter (= Serben) lag. Nur im letzten Fall liege ein Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention vor.

An dieser Stelle wird einmal mehr die Schwierigkeit – und letztlich auch Irrationalität – ethnischer Zuordnungen deutlich, vor deren Hintergrund nach ethnischer Diskriminierung gefragt werden kann.

Inwieweit kann ein Staat für solcherart vorgenommene Diskriminierung von Seiten der Bevölkerung verantwortlich sein? Wann schlägt Ungerechtigkeit zwischen Privaten in dem Staat zurechenbare Rechtswidrigkeit um?

Gemäß Art. 7 Abs. 1 KRK hat jedes Kind ein Recht auf einen Namen und eine

Staatsangehörigkeit. Hierbei können Kroatien wohl Völkerrechtsverstöße nachgewiesen werden. Anders liegt der Fall in Bosnien-Herzegowina: eine Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit gab es hier nicht, und die Zuordnung zu einer ethnischen Gruppe ist nach dem Vertrag von Dayton nunmehr offizielle Vorgehensweise. Aus der Perspektive des Zivilpakts könnte die Zuweisung einer Staatsangehörigkeit, die dann ihrerseits Diskriminierung nach sich zieht, gleichwohl völkerrechtskonform sein.

Bereits diese kurze Übersicht hat gezeigt, daß die Kinderrechtskonvention die hier interessierende Lebenswirklichkeit von Kindern, die „Frucht erzwungener Mutterschaft“ sind und in einer spezifischen von Genozid und Krieg geprägten Umwelt aufwachsen, nur unzureichend erfaßt. Die zu bejahenden Menschenrechtsverletzungen entsprechen nicht vollumfänglich der Tat und der Schuld der Täter.

- b) Lassen sich die hier behandelten Sachverhalte als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord qualifizieren?

Man kann diese Frage, wie sogleich zu zeigen versucht wird, mit Ja beantworten, allerdings mit einem vorläufigen Ja. Vorläufig deshalb, weil diese Kategorie von Völkerrechtsverbrechen nicht mit Blick auf Kriegsvergewaltigungswaisen entwickelt wurde. Doch mag der genau prüfende Blick auch Argumente für die Erfassung der hier behandelten Sachverhalte zutage fördern.

Wenn Kinder im Rahmen eines bewaffneten Konflikts als „Frucht erzwungener Mutterschaft“ geboren werden, führt dies zu den (oben a) geschilderten Menschenrechtsverletzungen, die – gerade bei Neugeborenen – den Charakter von Folter annehmen können und zumindest als schwere Diskriminierung aus ethnischen Gründen begriffen werden müssen. Da die Kinder ja gegen die mütterliche Volksgemeinschaft instrumentalisiert werden, wäre es auch keineswegs abwegig, davon auszugehen, daß sie (im Rechtssinne) zum Dienst

³⁶ Dazu allgemein: Daniel Thürer/Matthias Herdgen/Gerhard Hohloch, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The failed state“ (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 34), 1996.

in einer feindlichen Armee gezwungen wurden. All dies spricht dafür, ein **Kriegsverbrechen** an den Kindern zu bejahen.

Um als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** qualifiziert zu werden, müssen die beschriebenen Sachverhalte weit verbreitet und systematisch erfolgt und die Geburt solcher Kinder muß systematisch gefordert worden sein. Hierzu kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden. Hinsichtlich der Begehungsform kann man sagen, daß die Geburt als „Frucht erzwungener Mutterschaft“ so erfolgte, daß die Kinder von diesem Zeitpunkt an aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt und benachteiligt werden würden – wie es dann auch geschah. Die Absicht war es, Leiden und Zurückweisung zu schaffen und die ethnische Gruppe zu spalten.

Somit können die hier beschriebenen Sachverhalte aus der Kinderperspektive auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden. Allerdings erhebt sich auch hier die Frage, wie mit dem Umstand umgegangen werden soll, daß die Menschenrechtsverletzungen zwar im Sinne der Serben erfolgten, aber eben nicht von ihnen begangen worden.

Versucht man, die in Rede stehenden Sachverhalte als **Völkermord** zu qualifizieren, zeigen sich weitere Grenzen des heutigen Völkerrechts. Zwar gibt es auf den ersten Blick zwei Wege, Vergewaltigungswaisen als Opfer eines Völkermordes zu betrachten und damit das Geschehen, das zur „Frucht erzwungener Mutterschaft“ führt, als genozidalen Akt zu begreifen. Dies setzt natürlich voraus – wie wir bei der das Geschehen auslösenden Vergewaltigung gesehen haben –, daß die völkermörderische Absicht nachgewiesen werden kann. Auf der Grundlage dessen ist ein solches Kind als Mitglied einer Opfergruppe ein Opfer von Völkermord, weil es gewaltsam aus der ethnischen Gruppe der Serben entfernt wird. Nach der Intention der Serben haben sowohl die Mütter selbst als auch die muslimische Gemeinschaft die Kinder abgelehnt, so daß diese letztendlich zur serbischen Gemeinschaft gelangen oder

zumindest im eigenen Staat ausgegrenzt und mit eingeschränkten Möglichkeiten aufwachsen.

Problematisch ist allerdings einmal mehr, daß es die Bosniaken waren, die die Kinder ausgrenzten. Können Maßnahmen, die zur Selbstdefinition einer Gruppe rechnen, als Völkermord bezeichnet werden? Dies hängt einerseits von der Qualität der in Rede stehenden Maßnahmen an. Den als „Frucht erzwungener Mutterschaft“ gezeichneten Kindern wurden gezielt Rechte vorenthalten und Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten, die ihnen als Gruppenmitglieder qua Abstammung eigentlich zugestanden hätten. Somit wird der Rahmen einer bloßen Selbstdefinition einer Gruppe überschritten. Andererseits mindert die – von den Serben bewußt einkalkulierte – „Komplizenschaft“ der Bosniaken die Schwere des Verbrechens.

Die komplexe Situation nötigt vielmehr dazu, das Konzept von Völkermord im Hinblick auf Reproduktions- und Identitätspolitik zu überdenken:

Raubt eine Gruppe die Kinder einer anderen Gruppe und bringt sie um, so ist das Völkermord, der von der Konvention unproblematisch erfaßt wird. Zwingt eine Gruppe der anderen ethnisch fremde Kinder in dem Wissen auf, daß die zweite Gruppe diese Kinder preisgibt, so ist das ebenfalls als Völkermord zu bewerten – auch wenn die Handelnden in der zweiten Gruppe Mitverantwortung tragen.

Festzuhalten bleibt, daß – neben den Müttern – auch an den Kindern als „Frucht erzwungener Mutterschaft“ Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begangen wurden.

IV. Fazit

Kriegsbegleitende Vergewaltigungen mit völkermordlichen Intentionen werden heute vom Völkerrecht als Verbrechen erfaßt. Es erscheint jedoch zu eng, diese Akte nur als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren und allein aus der Frauenperspektive zu erfassen. Zutreffenderweise

sind die gewaltsame Schwängerung und die erzwungene Mutterschaft Verbrechen nur an den betroffenen Frauen. Sobald Kinder als „Frucht erzwungener Mutterschaft“ existieren, wird die Fragestellung komplexer; mit Blick auf den Verbrechenstatbestand nicht zuletzt wegen der vorausgesetzten aktiven „Komplizenschaft“ der Bosniaken.

Frauen wie Kinder sind Opfer von Kriegsverbrechen: für beide Gruppen läßt sich auch begründen, daß sie Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid sind. Hinsichtlich der Kinder erfordert dies eine teilweise neue Auffassung beider völkerrechtlicher Verbrechen. Diese wird dem Recht aber leider von der Wirklichkeit der Tatbegehung vorgegeben.³⁷

Das Völkerrecht ist – mit Ausnahme der Kinderrechtskonvention – nicht aus der Perspektive der Kinder konzipiert, die Kinderrechtskonvention nicht auf Kriegssituation und das Problem des „Failed State“ hin angelegt. Dies und die hochkomplexe Gemengelage von Reproduktion und ethnischer Identität verlangen nicht nur nach der begrüßenswerten Ausrichtung des internationalen Strafrechts auf die Bedürfnisse von Frauen, sondern auch auf die Bedürfnisse von Kindern. Sie sind – nicht zuletzt – ebenfalls Opfer von Kriegsvergewaltigungen.

Buchanzeige

Schäfer, Bernhard:

The United Nations' Struggle against Racism and Racial Discrimination: The Special Rapporteur on Contemporary Forms of Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance
(Papers in the Theory and Practice of Human Rights, Nr. 33)

2001 ISBN-Nr. 1-874635-35-8

Im Vorfeld der Weltkonferenz über Rassismus in Durban gibt diese Studie einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der Rassismusbekämpfung.

Schwerpunktmäßig behandelt sie den Sonderberichterstatter über gegenwärtige Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Intoleranz. Der Autor erläutert die Entstehung des Mandats und wertet die bisherige Arbeit des Sonderberichterstatters aus.

³⁷ Beispiel hierfür aus dem innerstaatlichen Recht: Da elektrische Energie keine bewegliche Sache im Sinne von § 242 StGB darstellt (RGSt 32, 165), lag eine Strafbarkeitslücke vor. Dies führte zum Gesetz vom 9. April 1900 und zum heutigen § 248 c StGB.